



Weisung des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär über die Nutzung von POLYCOM im Zivilschutz und die Aufgaben im Bereich der Telematik der Zivilschutzorganisationen und Führungsorgane (Weisung POLYCOM / Telematik)

Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern

gestützt auf Artikel 97 der Verordnung des Bundes vom 11. November 2020 über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung ZSV)¹, Artikel 45 des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG)² sowie Artikel 17 der Kantonalen Bevölkerungsschutzverordnung vom 22. Oktober 2014 (KBSV)³

erlässt folgende Weisung:

1 Aufgaben und Zuständigkeiten

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär

Art. 1

¹ Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) definiert die Vorgaben bei der Nutzung des Systems POLYCOM durch die Zivilschutzorganisationen (ZSO) im Kanton Bern.

² Das BSM verteilt die vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) für die Nutzung im Zivilschutz vorgesehenen und dem Kanton übergebenen Handfunkgeräte POLYCOM an die regionalen und an die kantonale ZSO. Es definiert dabei den Verteilschlüssel. Die Geräte bleiben im Besitz des Kantons.

³ Auf der Basis der Vorgaben des BABS und in Zusammenarbeit mit den ZSO und den Gemeinden legt das BSM fest, welche Schutzanlagen (Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen und geschützte sanitätsdienstliche Anlagen) und Schutzräume im Kanton Bern mit Telematik-Komponenten ausgerüstet werden.

ZSO

Art. 2

¹ Die ZSO nutzen das System POLYCOM im Einsatz und in der Ausbildung als Führungs- und Koordinationsfunk. Sie halten sich dabei bezüglich Funkdisziplin, Kanalwahl, Unterhalt sowie Vorgehen bei defekten oder verlorenen Geräten an das POLYCOM Betriebskonzept Zivilschutz Kanton Bern.

² Die ZSO betreiben und unterhalten die Telematik-Einrichtungen in den Kommandoposten und Bereitstellungsanlagen ihres Gebietes. Sie sorgen für die dauernde Einsatzbereitschaft der entsprechenden Kommunikations- und Informatikmittel.

Gemeinden

Art. 3

¹ Die Gemeinden als Besitzerinnen der Kommandoposten und Bereitstellungsanlagen sind verantwortlich für die finanziellen und administrativen Belange beim Betrieb der Telematik-Komponenten in ihren Schutzanlagen. Sie decken – entweder direkt oder über eine Vereinbarung mit den ZSO – die laufenden Kosten und finanzieren den Ersatz von defekten Telematik-Komponenten.

¹ SR 520.11
² BSG 521.1
³ BSG 521.10

2 Verbindungskontrolle POLYCOM

Art. 4

¹ Am Tag des schweizweiten Sirenentestes (erster Mittwoch im Februar) findet jeweils auch eine Verbindungskontrolle per POLYCOM mit allen ZSO statt.

3 Materialbestellungen POLYCOM

Art. 5.

¹ Die ZSO können auf eigene Kosten vom BSM freigegebenes POLYCOM-Zubehör beschaffen. Eine Material-Bestellliste ist auf der Webseite des BSM verfügbar.

4 Reparaturen und Verlustmeldungen von Geräten

Art. 6

¹ Die ZSO melden den Verlust eines POLYCOM-Handfunkgerätes unverzüglich dem Netzbetreiber POLYCOM Kanton Bern. Die entsprechenden Telefonnummern sind den ZSO bekannt.

² Die ZSO wenden sich für die Reparatur von defekten POLYCOM-Handfunkgeräten an die POLYCOM-Werkstatt der Kantonspolizei Bern.

5 Telematik-Einrichtungen in den Kommandoposten

Art. 7

¹ Die Telematik-Einrichtungen in den Kommandoposten richtet sich nach den Vorgaben des BABS.

² Bei ausgerüsteten Kommandoposten wird unterschieden zwischen Komponenten,

- a. deren Betrieb, Unterhalt und Ersatz in Absprache mit dem Kanton erfolgen muss, und
- b. Komponenten, welche die Nutzerinnen und Nutzer des Kommandopostens in Absprache mit den Eigentümerinnen und Eigentümern der Anlage selbständig betreiben, unterhalten und ersetzen müssen.

² Zur Kategorie gemäss Absatz 2 Buchstabe a (Betrieb, Unterhalt und Ersatz in Absprache und unter Aufsicht des Kantons) gehören folgende Komponenten:

- a. Funkinstallation 2500 MHz bzw. POLYCOM-Repeater
- b. Universelle Kommunikationsverkabelung (UKV)
- c. Telefonie (Teilnehmervermittlungsanlage und Apparate)
- d. Internetzugang

³ Zur Kategorie gemäss Absatz 2 Buchstabe b gehören folgende Komponenten:

- a. Mobiltelefonie-Repeater
- b. Fernseh- und Radioempfang mittels Kabel, Satellit oder Internet

6 Vorgehen bei Störungen oder Defekten

Art. 8

¹ Bei Störungen oder Defekten von Komponenten gemäss Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a ist mit dem BSM Kontakt aufzunehmen und das Vorgehen zu definieren. Das BSM stellt dazu die Erreichbarkeit während Bürozeiten sicher.

² Die Behebung von Störungen oder Defekten von Komponenten gemäss Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b kann durch die ZSO oder die Eigentümerinnen und Eigentümer der Anlage selbstständig in Auftrag gegeben werden.

7 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 9

¹ Diese Weisung tritt per 1. Mai 2023 in Kraft und ersetzen alle vorgängigen, diesbezüglichen Weisungen.

Bern, 5. April 2023

Amt für Bevölkerungsschutz,
Sport und Militär des Kantons Bern

Hanspeter von Flüe, Dr. phil. I / EMBA
Amtsvorsteher